

# **Merkblatt**

### Ausübungsberechtigung gemäß § 7a der Handwerksordnung (HwO)

Stand: Juni 2015 Abteilung Recht und Gewerbeangelegenheiten

	Wer ein zulassungspflichtiges Handwerk nach § 1 der Handwerksordnung betreibt, kann eine Ausübungsberechtigung für ein anderes Handwerk der Anlage A oder für eine wesentliche Teiltätigkeit erhalten, wenn hierfür die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen werden.
Welche Voraus- setzungen gelten?	Voraussetzungen für die Antragstellung Die Antragstellerin / der Antragsteller muss in der Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Handwerk eingetragen sein.
Wie erfolgt der Nachweis?	Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten Sollte sich der Nachweis der etwa meistergleichen Kenntnisse und Fertigkeiten aus den eingereichten Antragsunterlagen (z.B. durch abgelegte Prüfungen/ Fortbildungen) nicht zweifelsfrei ergeben, so ist er bei einer zuständigen Handwerksinnung oder einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Handwerk zu erbringen.
Was muss nachgewiesen werden?	Nachzuweisen sind: 1. Praktische Fertigkeiten 2. Fachtheoretische Kenntnisse
Wo ist der Antrag zu stellen und wer entscheidet über den Antrag?	Antragstellung Der Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung ist bei der Handwerkskammer Berlin unter Vorlage aller beruflichen Unterlagen im Original bzw. beglaubigter Fotokopien und ggf. Übersetzungen von Übersetzern, die für die Berliner Gerichte bestellt sind, zu stellen. Die entsprechenden Formulare für die Antragstellung erhalten Sie ebenfalls bei der Handwerkskammer Berlin.
	Anschrift: Handwerkskammer Berlin Blücherstr. 68, 10961 Berlin Telefon: (030)25 903 –104, -106,-109 Öffnungszeiten: Montag, Mittwoch, Donnerstag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Dienstag 10.00 Uhr bis 18.00 Uhr, Freitag 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr
Was kosten die Bearbeitung des Antrages und der Nachweis?	<ul> <li>Gebühren</li> <li>1. Die behördliche Bearbeitungsgebühr beträgt für die Erteilung der Ausübungsberechtigung 280,00 €; bei Rücknahme des Antrages werden 28,00 € bis 140,00 € erstattet.</li> <li>2. Kosten für den Nachweis: Je nach Art und Umfang des Nachweises der Kenntnisse und Fertigkeiten entstehen entsprechende Prüfungskosten. Diese können beim jeweiligen Prüfungsorgan separat erfragt werden.</li> </ul>

## Kann ich mit der Ausübungsberechtigung ausbilden?

#### **Ausbildung von Lehrlingen**

Nach § 22b Abs. 2 Handwerksordnung kann ausbilden, wer:

Über eine Ausnahmebewilligung verfügt und den Teil IV der Meisterprüfung oder eine gleichwertige andere Prüfung (z.B. nach der Ausbildereignungsverordnung AEVO) bestanden hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kann die Handwerkskammer gem. § 22b Abs. 5 HwO, die für die Ausbildung erforderliche "fachliche Eignung" im Rahmen der Zuständigkeitsabgrenzung gem. § 71 Abs. 1 und 7 des Berufsbildungsgesetztes widerruflich zuerkennen.

Wenn Sie diesbezüglich noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an die Ausbildungsberater der Handwerksammer Berlin.

### Existenzgründerberatung/Weiterbildungen



Wir weisen darauf hin, dass Sie unter <u>www.startercenter-berlin.de</u> ihre Eintragung in die entsprechenden Verzeichnisse bereits online vorbereiten können. Hierzu können Sie Ihre persönlichen und betrieblichen Angaben hinterlegen, um das Eintragungsverfahren zu beschleunigen.

Die Handwerkskammer Berlin bietet einen umfassenden Beratungsservice für alle Fragen der Existenzgründung und Betriebsübernahme. Zusätzlich bietet die Handwerkskammer Berlin ein vielfältiges Lehrgangsangebot im Bildungsund Technologiezentrum (BTZ) an.

Telefon: Beratungen (030) 25903 - 467 BTZ (030) 25 903 - 412, -413, -414